

ZENTRALE VERWALTUNGSSTELLE
FÜR DIE SOZIALE SICHERHEIT
DER RHEINSCHIFFER

BESCHLUSS Nr. 1

**Liste der Sachleistungen
von erheblicher Bedeutung**

Die Zentrale Verwaltungsstelle für die Soziale Sicherheit der Rheinschiffer beschließt

aufgrund des Artikels 72 Absatz 1 Buchstabe a) des Übereinkommens vom 30. November 1979 über die Soziale Sicherheit der Rheinschiffer, nach dem sie alle Anwendungsfragen zu behandeln hat, die sich aus den Bestimmungen des genannten Übereinkommens oder dessen Verwaltungsvereinbarung ergeben,

aufgrund des Artikels 9 Absatz 7 und des Artikels 44 Absatz 7 der Verwaltungsvereinbarung zur Durchführung des Übereinkommens über die Soziale Sicherheit der Rheinschiffer, gemäß Artikel 72 Absatz 2 Buchstabe b) des Übereinkommens über die Soziale Sicherheit der Rheinschiffer,

folgendes :

1. Bei den in Artikel 9 Absatz 6 und Artikel 44 Absatz 6 der Verwaltungsvereinbarung zur Durchführung des Übereinkommens über die Soziale Sicherheit der Rheinschiffer genannten Leistungen handelt es sich um die in den Rechtsvorschriften des Wohn- oder Aufenthaltsortes vorgesehenen Leistungen, deren Gewährung einer vorherigen Genehmigung durch den Träger unterliegt, für den diese Rechtsvorschriften gelten.
2. Zur Durchführung von Artikel 9 Absatz 6 Satz 1 und Artikel 44 Absatz 6 Satz 1 der Verwaltungsvereinbarung zur Durchführung des Übereinkommens über die Soziale Sicherheit der Rheinschiffer unterrichtet der Träger des Wohn- oder Aufenthaltsorts, der eine vorherige Genehmigung für die Gewährung einer Sachleistung erteilt, den zuständigen Träger von seiner Entscheidung (insbesondere durch Vordruck R 114), wenn :
 - 2.1 Die Leistung auf folgender Liste aufgeführt ist :
 - a) Körperersatzstücke, orthopädische Apparate und Stützapparate, einschließlich gewebebespannter orthopädischer Korsette, nebst Ergänzungsteilen, Zubehör und Werkzeugen,
 - b) orthopädische Masschuhe mit dem dazugehörigen Normalschuh,
 - c) Kiefer- und Gesichtsplastiken, Perücken,
 - d) Kunstaugen, Kontaktschalen, Vergrößerungs- und Fernrohrbrillen,
 - e) Hörgeräte, namentlich akustische und phonetische Geräte,
 - f) Zahnersatz (festsitzender und herausnehmbarer) und Verschlussprothesen der Mundhöhle,
 - g) Krankenfahrzeuge (hand- und motorbetrieben), Rollstühle sowie andere mechanische Fortbewegungsmittel, Blindenfuhrhunde,
 - h) Erneuerung der unter den Buchstaben a) bis g) genannten Leistungen,
 - i) Kuren,

- j) Unterbringung und ärztliche Behandlung :
 - in einem Genesungsheim, Sanatorium, Behindertenheim (für Blinde, Gehörlose, Geisteskranke oder dergleichen), einer Internatsschule für Blinde, Gehörlose oder dergleichen oder einer Luftkurheilstätte,
 - in einem Präventorium (vorbeugende Behandlung), dessen Dauer nach Ansicht des behandelnden Arztes oder, falls die Rechtsvorschriften des Landes, in dem sich die betreffende Person befindet, dies in solchen Fällen erfordern nach Ansicht des Vertrauensarztes des Trägers des Aufenthalts- oder Wohnorts 20 Tage überschreiten wird, oder die Dauer entgegen der ursprünglichen Ansicht des vorgenannten Arztes 20 Tage überschreitet,
- k) Maßnahmen zur funktionellen Wiederertüchtigung oder beruflichen Wiedereingliederung,
- l) Zuschüsse zur Deckung eines Teils der Kosten, die sich aus der Gewährung der unter den Buchstaben a) bis k) bezeichneten Leistungen ergeben,

und

2.2 die voraussichtlichen oder tatsächlichen Kosten der Leistung den nachstehend aufgeführten Pauschalbetrag übersteigern:

- a) 20 000 sfrs für den belgischen Wohn- oder Aufenthaltortträger,
- b) 1 000 DM für den deutschen Wohn- oder Aufenthaltortträger,
- c) 2 900 ffrs für den französischen Wohn- oder Aufenthaltortträger,
- d) 20 000 lfrs für den luxemburgischen Wohn- oder Aufenthaltortträger,
- e) 1 100 hfl für den niederländischen Wohn- oder Aufenthaltortträger,
- f) 800 sfrs für den schweizerischen Wohn- oder Aufenthaltortträger.

3. Der zuständige Träger ist nicht wie unter Nummer 2 vorgesehen zu benachrichtigen bei:

- a) Anwendung des Artikels 16 Absatz 1 Buchstabe c) und des Artikels 40 Absatz 1 Buchstabe c) des Übereinkommens über die Soziale Sicherheit der Rheinschiffer ;
- b) Erstattung auf der Grundlage von Pauschbeträgen ;
- c) Verzicht auf Kostenerstattung.

4. Fälle äußerster Dringlichkeit im Sinne des Artikels 9 Absatz 6 und des Artikels 44 Absatz 6 des Verwaltungsvereinbarung zur Durchführung des Übereinkommens vom 30. November 1979 über die Soziale Sicherheit der Rheinschiffer liegen vor, wenn die Gewährung einer unter Ziffer 1 genannten Leistung nicht aufgeschoben werden kann, ohne das Leben oder die Gesundheit des Betroffenen zu gefährden. Ist ein unter Ziffer 2.1 Buchstaben a) bis g) genanntes Körperersatzstück oder anderes Hilfsmittel durch Unfall oder sonstiges Missgeschick zerstört oder beschädigt worden, so genügt zur Anerkennung der unbedingten Dringlichkeit der Nachweis, dass die Instandsetzung oder Erneuerung des Körperersatzstück oder des anderen Hilfsmittels notwendig ist.

5. Ziffern 1 bis 4 dieses Beschlusses finden Anwendung in den Fällen nach Artikel 16 bis 18, 20 bis 22 und 40 bis 42 des Übereinkommens über die Soziale Sicherheit der Rheinschiffer sowie nach Artikel 9 bis 12, 14, 15, 17, 19 bis 22, 44 bis 46, 48 und 50 der Verwaltungsvereinbarung zur Durchführung des Übereinkommens über die Soziale Sicherheit der Rheinschiffer.

6. Dieser Beschluss tritt gleichzeitig mit der Verwaltungsvereinbarung zur Durchführung des Übereinkommens vom 30. November 1979 über die Soziale Sicherheit der Rheinschiffer in Kraft.

Strassburg, den 2. März 1989

Der Sekretär
der Zentralen Verwaltungsstelle
für die Soziale Sicherheit
der Rheinschiffer

Der Präsident
der Zentralen Verwaltungsstelle
für die Soziale Sicherheit
der Rheinschiffer